

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 43/2022



Veröffentlicht am: 20.07.2022

Ordnung der Fakultät für Maschinenbau in der Neufassung vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und § 12 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (GrundO) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 15.02.2022 (MBI. LSA S. 104) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Neufassung der am 25.01.2006 veröffentlichten Ordnung der Fakultät für Maschinenbau beschlossen.

§ 1 Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für Forschung und Lehre der in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Ihre innere Organisation regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
 - Institut für Mechanik (IFME)
 - Institut für Maschinenkonstruktion (IMK)
 - Institut für Werkstoff- und Fügetechnik (IWF)
 - Institut für Arbeitswissenschaft, Fabrikautomatisierung und Fabrikbetrieb (IAF)
 - Institut für Fertigungstechnik und Qualitätssicherung (IFQ)
 - Institut für Mobile Systeme (IMS)
 - Institut für Logistik und Materialflusstechnik (ILM)

sowie das

- Galileo-Testfeld: Digitales Anwendungszentrum Mobilität – Logistik – Industrie

Die bestehenden Institute stehen bis zur regulären Neuwahl des Fakultätsrates zum 01.10.2024 unter dem Vorbehalt einer Neustrukturierung der Fakultät für Maschinenbau.

(2) Die Fakultätsverwaltung inkl. Prüfungsamt, die Zentralwerkstatt, das IT-Service-Team und das Galileo-Testfeld unterstehen dem Dekanat.

§ 3

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der OVGU festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung, die Organisation der wissenschaftlichen Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

§ 4

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die GrundO festgelegt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs.2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 1,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3,
4. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 4 und
5. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Rat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder nach Nrn. 2 bis 5 verfügen. Die Zahl der Mitglieder nach Nrn. 1 bis 4 beträgt 12. Der Dekan bzw. die Dekanin gehört dem Rat kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an, soweit er/sie nicht gewählter Vertreter bzw. Vertreterin der Mitgliedergruppe 1 ist.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates nach Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr und die des/der Gleichstellungsbeauftragten 2 Jahre.

(4) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, können ebenso wie eine Vertretung des Prüfungsamtes, ein Sprecher oder eine Sprecherin des Fachschaftsrates und der Promovierendenvertretung vorbehaltlich der Maßgaben des Abs. 4 und § 77 Abs. 5 HSG LSA beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (vgl. auch § 17 Abs. 6 GrundO).

(7) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

(8) Der Fakultätsrat gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 5 Dekanat

(1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA und erledigt die ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Es bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus.

(2) Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und ein Prodekan oder eine Prodekanin an, der oder die die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekanin oder Studiendekan) wahrnehmen muss.

(3) Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan/die Prodekanin im Fall der Verhinderung vertreten oder in Fragen, die den Dekan bzw. die Dekanin in seiner/ihrer Eigenschaft als Professor bzw. Professorin betreffen.

(4) Der Prodekan oder die Prodekanin gehört, soweit er oder sie nicht bereits gewähltes Mitglied ist, dem Fakultätsrat als beratendes Mitglied von Amts wegen an unbeschadet der Regelung zur Öffentlichkeit. Im Fall der Vertretung des Dekans oder der Dekanin geht sein/ihr Stimmrecht von Amts wegen auf die Vertretung über.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, gilt § 34 Abs. 3 GrundO. Die zu wählenden Mitglieder des Dekanats müssen vor der Wahl nicht Mitglieder des Rates sein.

§ 6 Dekan oder Dekanin, Prodekane oder Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat und im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der berufenen Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates in geheimer Wahl gewählt; vgl. §§ 19 Abs. 6, 35 Abs. 2 GrundO.

(3) Für die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur gewählt werden, wer Professor oder Professorin bzw. Juniorprofessor oder Juniorprofessorin der Fakultät ist; vgl. im Übrigen § 36 Abs. 2 GrundO.

§ 7 Institute

Die Institute geben sich unter Beachtung von § 79 HSG LSA eine Ordnung, in der Aufgaben, Leitung und Arbeitsweise der Institute geregelt werden.

Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Sachmittel und Mittel für Personal (Hilfskraft-, Gastvortrags- und Lehrauftragsmittel), um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Kooptation

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten auf ihren Antrag hin kooptiert werden (vgl. § 13 Abs. 2 GrundO), die an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Befristet kann auf seinen/ihren Antrag hin die Kooptation eines Professors oder einer Professorin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen anlässlich der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren. Soll die Kooptation Externer unbefristet erfolgen oder unabhängig von der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens, bedarf der Beschluss des Fakultätsrates der Zustimmung des Senates (vgl. § 13 Abs. 3 GrundO).

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte der Ordnung der Fakultät für Maschinenbau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft; die am 25.01.2006 veröffentlichte Ordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Maschinenbau vom 29.06.2022.

Magdeburg, den 15.07.2022

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan